

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es besteht auch die Leistung einiger Förster, genannt in der Losung, daß sie von zugehörigen Leuten einen Halster oder Käse und Brot in jeder Hand erhalten; auch pflegt in der einen Hand ein Krug mit Bier, in der anderen ein Huhn gegeben zu werden.

Der Forstmeister muß mit seinen übrigen Gehilfen, die Amtspersonen sind, vor dem Abte eine Rechnung an das Gericht ablegen und über alles, was sie dienen müssen, wenn sie der Abt nicht nachlassen will.

Wenn einem nach Verlust seines Rechtes, in den Wald zu gehen, verboten ist und wenn von ihm Niemand den Zins nehmen will, soll er den Zins auf den Weg, genannt Panwechk, legen und es dem Förster sagen. Dann kann er sicher in den Wald gehen.

Wenn jemand, um sich der Zinsleistung zu entziehen, in einen fremden, uns nicht gehörigen Wald geht, von dem müssen unsere Förster in seiner Wohnung oder seinem Hause für die Hälfte des Zinses ein Pfand nehmen.

Niemand darf einen Waldbaum höher stümmeln, als er von den Ästen erreichen und auf der „Hinterstelle“ seines Wagens stehend abschneiden kann. Bäume, genannt Smerbovm, sind vom Stümmeln ausgenommen und zu meiden. Wer es übertritt, verfällt der Forststrafe nach dem vorstehenden Rechte.

Wenn Bäume durch Windbruch gefallen sind, mag der erste, welcher zum Verschneiden mit einem Beile dahin kommt, sie verschneiden und wegführen. Den Stamm jedoch, d. h. den entasteten Baum muß er zurücklassen bis zu einer Länge von 11 Fuß, damit der Waldplatz nicht öde bleibt, sondern in Fruchtbarkeit verbleibe und er wieder aufwache.

#### Die uns zustehenden Rechte in dem Wald genannt unseres Herzogs.

Wenn jemand uns darin beschweren würde, soll unser Forstmeister beim Forstmeister des Herzogs klagend vorstellig werden. Hat er die Klage nach Gefallen oder Dafürhalten des Klägers verbeschieden, so ist es gut; wenn er dies aber nicht tun will, soll der herzogliche Forstmeister mit unserem Forstmeister im Gericht mit ihm und für ihn an der Schranne des Herzogs erscheinen.